

Bereich OB

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2046/23

Titel der Drucksache

Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich Ortsteile

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Zur wirksamen Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erfurt bedarf es eines Satzungsbeschlusses in Form einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Diese fehlt in der Drucksache, so dass eine wirksame Änderung der Hauptsatzung nicht beschlossen werden kann.

Zudem kann die Hauptsatzung hinsichtlich eines zu bildenden Ortsteils „Ringelberg“ gegenwärtig überhaupt nicht geändert werden, da es den Ortsteil nicht gibt. Dieser ist zunächst in Abstimmung zwischen den zuständigen Fachämtern aus den betroffenen bestehenden Ortsteilen herauszubilden und anschließend durch eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich des § 2 und der Anlage 4 der Hauptsatzung zu beschließen. Erst danach ist die Einführung einer Ortsteilverfassung für den neu gebildeten Ortsteil möglich.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Mitteilung, die den Fraktionen am 18.09.2023 zugeht, hinsichtlich des notwendigen Beratungsverlaufs und der Sperrwirkung des § 14 Absatz 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates verwiesen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

19.09.2023

Datum